

## Bescheid

über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 22. Oktober 2012

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.09.2013

Geschäftszeichen:

III 46-1.56.2-29/13

**Zulassungsnummer:**

**Z-56.212-3501**

**Geltungsdauer**

vom: **10. September 2013**

bis: **1. Oktober 2015**

**Antragsteller:**

**Hanno-Werk GmbH & Co. KG**

Hanno-Ring 5

30880 Laatzen

**Zulassungsgegenstand:**

**Fugendichtungsband aus Schaumkunststoff "Hannoband-BG1" als schwerentflammbarer Baustoff**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.212-3501 vom 22. Oktober 2012.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

**Bescheid über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-56.212-3501

Seite 2 von 3 | 10. September 2013

## **ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

### **1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich**

#### **1.1 Zulassungsgegenstand**

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des Fugendichtbandes "Hannoband-BG1" genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1<sup>1</sup>.

#### **1.2 Anwendungsbereich**

- 1.2.1 Das Fugendichtband nach Abschnitt 2.1.1 ist bei Verwendung zwischen massiven, mineralischen Baustoffen oder zwischen metallischen Baustoffen komprimiert auf mindestens 30 % seiner Ausgangsdicke (Komprimierungsgrad 1:3,33), in Fugen bis 52 mm Breite ein schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1).
- 1.2.2 Die Schwerentflammbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche des Fugendichtbandes zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen wird.
- 1.2.3 Die Eignung des Fugendichtbandes für die Abdichtung von Fugen z. B. gegenüber Wind und Schlagregen oder Schall ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- 1.2.4 Zusätzliche Anforderungen an das Fugendichtband, die sich aus anderen Rechtsbereichen ergeben, wie z. B. bei der Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 19g Wasserhaushaltsgesetz (WHG), sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht abgedeckt.

2. Abschnitt 2.1.2 erhält folgende Fassung:

- 2.1.2 Das eingebaute Fugendichtband muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1<sup>1</sup>, Abschnitt 6.1, erfüllen

3. Abschnitt 2.2.2 erhält folgende Fassung:

#### **2.2.2 Kennzeichnung**

Die Verpackung des Bauprodukts oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

<sup>1</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen - Abschnitte 3 und 6 -

**Bescheid über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

**Nr. Z-56.212-3501**

**Seite 3 von 3 | 10. September 2013**

Folgende Angaben sind auf der Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-56.212-3501
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
  - Herstellwerk
- Brandverhalten schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) zwischen metallischen oder massiven, mineralischen Baustoffen

Peter Proschek  
Referatsleiter

Beglaubigt